

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1983	Nummer 80
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	1. 7. 1983	VwVO d. Innenministers Verwaltungsvorschriften für die Ausbildung der Referendare in der Verwaltung	1840

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 16 v. 15. 8. 1983		1843
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 36 v. 12. 8. 1983		1844

I.

203010

Verwaltungsvorschriften für die Ausbildung der Referendare in der VerwaltungVwVO d. Innenministers v. 1. 7. 1983 -
II B 4 - 2.90.10 - 2/83

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 702/SGV. NW. 315) werden im Einvernehmen mit dem Justizminister folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Die Ausbildung des Referendars in der Verwaltung orientiert sich weitgehend an der Praxis des Verwaltungshandelns. Er soll durch seine Tätigkeit in die Aufgaben, den Aufbau und die Arbeitsweise der praktischen Verwaltung eingeführt werden. Dabei soll sein Verständnis für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln geweckt werden. Zugleich soll er lernen, selbständig Verwaltungsentscheidungen zu treffen. Durch die Ausbildung soll er in den Stand gesetzt werden, an den Aufgaben eines leitenden Beamten einer Verwaltungsbehörde mitzuarbeiten. Insbesondere soll der Referendar

- die Zusammenarbeit von Verwaltung und Vertretungskörperschaft, das Verhältnis der Verwaltung zum Bürger und das Zusammenwirken mit anderen Behörden kennenlernen,
- die Grundlagen der ordnenden, leistenden und planenden Verwaltung und ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen erfahren,
- Kenntnisse über die finanziellen Voraussetzungen der Verwaltungstätigkeit und deren haushaltsmäßige Behandlung erhalten,
- sich in Zusammenarbeit im innerbehördlichen Bereich üben,
- lernen, Maßnahmen der Verwaltungsbehörde sachgerecht zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen (vgl. § 22 JAO).

1.2 Durch diese Ausbildung soll der Referendar vielschichtige Zusammenhänge des Verwaltungshandelns beispielhaft erfahren, die in den vorwiegend auf die Belange der Rechtsprechung ausgerichteten Ausbildungsabschnitten weniger berücksichtigt werden können. Dazu zählen die historischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Verwaltungshandelns. Der Referendar muß insbesondere erkennen, daß die Verwaltung dem Bürger zu dienen hat: Unter Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit und des einzelnen müssen Verwaltungsmaßnahmen so durchgeführt werden, daß sie verständlich sind und akzeptiert werden können; Verwaltungsentscheidungen müssen nicht nur rechtlich richtig, sondern auch ihrem Zweck angemessen sein.

1.3 Der Referendar soll durch verantwortliches Tätigsein in das Verwaltungshandeln eingeführt werden und dabei Erkenntnisse über Zusammenhänge und Folgen seiner Tätigkeit gewinnen. In diesem Zusammenhang muß er auch lernen, Stellenwerte und Rangfolgen zu bestimmen und überzeugende Lösungswege zu finden. Im Hinblick auf die Bedeutung des mündlichen Informationsaustausches in der Verwaltung ist ihm möglichst häufig Gelegenheit zu geben, die Ergebnisse seiner Überlegungen vorzutragen und zu vertreten.

2 Verlauf der Verwaltungsausbildung

2.1 Im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts den Ausbildungsbezirk, dem der Referendar für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde zugewiesen werden soll.

Mindestens zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnittes bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Ziff. 3 JAG) teilt der Präsident des Oberlandesgerichts dem Regierungspräsidenten des Ausbildungsbezirks Namen und Anschriften der seinem

Bezirk zugewiesenen Referendare, etwaige Wünsche der Referendare zur Auswahl des Ausbildungsortes und der Ausbildungsstelle sowie diejenigen Umstände mit, die für eine Entscheidung gem. § 32 Abs. 6 JAO erforderlich sind.

2.2 Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 JAO bestimmt der Regierungspräsident für die Ausbildung des Referendars eine Kommunalverwaltung (Gemeinde- oder Kreisverwaltung) seines Bezirks als Ausbildungsstelle.

Bei der Auswahl der Ausbildungsstelle sollen Wünsche des Referendars im Rahmen von § 32 Abs. 6 JAO berücksichtigt werden.

Der Regierungspräsident unterrichtet den Präsidenten des Oberlandesgerichts über alle Vorkommnisse, die für die Rechtsstellung und die Ausbildung des Referendars von Bedeutung sind.

2.3 Der Referendar hat einen Monat vor Beendigung der Ausbildung in der Kommunalverwaltung seine Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt auf dem Dienstwege beim Präsidenten des Oberlandesgerichts zu beantragen.

Dem Antrag ist eine schriftliche Äußerung des Ausbilders beizufügen, ob der Referendar das Ziel der Ausbildung in der Kommunalverwaltung voraussichtlich erreichen wird.

Kommt eine Verlängerung des Ausbildungsabschnitts oder seine Unterbrechung für die Dauer von mehr als einem Monat in Betracht, so richtet sich das Verfahren nach § 32 a JAO. Grund und Dauer der Verlängerung oder Unterbrechung sind mit dem Referendar zu erörtern.

2.4 Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den im § 16 Abs. 1 Ziff. 3 JAO genannten Ausbildungsstellen nicht aus, so kann der Referendar für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Ausbildungsstelle zugewiesen werden. Der Regierungspräsident benennt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts weitere geeignete Ausbildungsstellen. Über die Zuweisung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

Dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 16 Abs. 5 Satz 3 JAO).

2.5 Unter Anrechnung auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann der Referendar gemäß § 23 Abs. 3 JAG für die Dauer von drei Monaten bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften ausgebildet werden. Spätestens drei Monate vor Semesterbeginn (1. 11./1. 5.) beantragt der Referendar seine Überweisung an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften auf dem Dienstweg. Über seine Überweisung entscheidet der Innenminister.

Für die Dauer des Studiums an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften nimmt der Referendar anstelle der Arbeitsgemeinschaft beim Regierungspräsidenten an der dort eingerichteten Arbeitsgemeinschaft teil.

2.6 Macht der Referendar von seiner Wahlmöglichkeit gemäß § 35 Abs. 6 JAO Gebrauch, so hat er unbeschadet des vom Landesjustizprüfungsamt vorgesehenen Verfahrens seinen Ausbilder und den Ausbildungsleiter davon und von den ihm mitgeteilten Terminen für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu unterrichten. Der Referendar ist für den Termin, an dem die Aufsichtsarbeit geschrieben wird und an dem vorangehenden Werktag vom Dienst zu befreien.

2.7 Der Referendar ist an die Dienststunden der Ausbildungsbehörde gebunden; darüber hinaus hat er auf Veranlassung des Ausbilders Dienstgeschäfte auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit wahrzunehmen, insbesondere an Beratungen der Vertretungskörperschaft oder ihrer Ausschüsse sowie an Dienstbesprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde teilzunehmen. Er ist jedoch für die Dauer des Einführungslehrgangs, der Arbeitsgemeinschaft oder anderer Ausbildungsveranstaltungen von den übrigen Dienstgeschäften freizustellen. Der Ausbilder

kann, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt, den Referendar an anderen Ausbildungstagen vom Dienst freistellen.

- 2.8 Der Referendar hat seinen Antrag auf Erteilung von Urlaub seinem Ausbilder und dem Ausbildungsleiter über seinen Arbeitsgemeinschaftsleiter zur Kenntnis zu geben. Der Ausbilder und der Ausbildungsleiter können dem Urlaubsantrag widersprechen, wenn dringende dienstliche Gründe entgegenstehen oder der Ausbildungserfolg durch die Gewährung des Urlaubs gefährdet werden kann.
- 2.9 Um eine ordnungsgemäße Einführung in die Ausbildung in der Verwaltung zu gewährleisten, soll während der ersten vier Wochen der Ausbildung Erholungsurlaub nicht gewährt werden.
- 3 Ausbildungsleiter und Arbeitsgemeinschaftsleiter
- 3.1 Der Innenminister bestellt gemäß § 31 Abs. 3 und 4 JAO für jeden Regierungsbezirk auf Vorschlag des Regierungspräsidenten einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zum Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter muß fachlich besonders geeignet sein, pädagogische Fähigkeiten besitzen und soll über hinreichende Erfahrungen bei der Ausbildung von Nachwuchsbeamten verfügen. Der Ausbildungsleiter ist von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.
- Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung und betreut die Referendare während ihrer Ausbildung; er soll eine Arbeitsgemeinschaft leiten. Durch regelmäßige Besuche der Ausbildungsbehörden und durch enge Fühlungnahme mit den mit der Ausbildung von Referendaren betrauten leitenden Beamten hat er für eine sachgerechte Ausbildung der Referendare zu sorgen. In persönlichen Gesprächen mit den Referendaren soll er sich über den Ausbildungsstand unterrichten. Der Ausbildungsleiter hat auf eine zweckmäßige Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften hinzuwirken.
- Unter Leitung des Ausbildungsleiters sollen die Leiter der Arbeitsgemeinschaften und die Ausbilder regelmäßig ihre Erfahrungen austauschen.
- 3.2 Der Innenminister bestellt auf Vorschlag des Regierungspräsidenten Beamte mit der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst widerruflich für die Dauer von drei Jahren zu Arbeitsgemeinschaftsleitern. Ihre Wiederbestellung erfolgt durch den Regierungspräsidenten; dem Innenminister ist darüber zu berichten. Arbeitsgemeinschaftsleiter müssen pädagogisch befähigt sein und über ausreichende Berufserfahrung verfügen. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter ist von seinen hauptamtlichen Verpflichtungen angemessen zu entlasten. Für die Dauer der Zuweisung einer Gruppe von Referendaren soll ein Wechsel in der Leitung der Arbeitsgemeinschaft vermieden werden. Mit Genehmigung des Ausbildungsleiters können auch andere geeignete Personen, insbesondere Vertreter der Rechtspflege und der Rechtsprechung hinzugezogen werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags erforderlich ist.
- Dem Arbeitsgemeinschaftsleiter obliegt es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Er soll sich dazu mit Hilfe des Ausbildungsleiters über die Ausbildungsinhalte bei der Ausbildungsstelle und über die Aufgabenstellung beim zweiten juristischen Staatsexamen unterrichten.
- 4 Die Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden
- 4.1 Für die Ausbildung bei der Kommunalverwaltung trägt der Hauptverwaltungsbeamte die Verantwortung. Nach Möglichkeit soll er den Referendar auch in seine Dienstgeschäfte einschalten. Er oder geeignete andere Beamte, die von ihm zu benennen sind, sollen den Referendar in der Ausbildungsstelle betreuen. Diese Ausbilder sollen über ausreichende Berufserfahrung verfügen und während der gesamten Dauer der Zuweisung des Referendars als Ausbilder zur Verfügung stehen.
- 4.2 Dem Ausbilder obliegt es, dem Referendar die Aufgaben der Ausbildungsstelle umfänglich persönlich zu vermitteln. Er soll die Möglichkeit haben, dem Referendar die gesamte Breite des Verwaltungshandelns darzustellen und dazu auch andere Dezerenate und Ämter heranziehen können.
- 4.3 Der Ausbilder soll nicht ausschließlich als Justitiar beschäftigt sein; er hat sicherzustellen, daß der Referendar nicht überwiegend mit Widerspruchsentscheidung und Verwaltungsstreitverfahren befaßt wird. Die Bearbeitung von Vorgängen überwiegend zivilrechtlicher Natur ist zu vermeiden.
- 4.4 Im Rahmen der Ausbildungsziele gemäß Nr. 1 dieser Verordnung soll der Referendar die ausbildungsgerechten Bereiche der Tätigkeit seines Ausbilders kennenlernen und unter seiner Anleitung an dessen Aufgaben mitwirken. Dabei ist der Referendar nach Möglichkeit mit folgenden Aufgabenfeldern vertraut zu machen:
- Arbeitsorganisation und Arbeitsablauf innerhalb der Verwaltung
 - innerbehördliche Kommunikation
 - Mitarbeiterführung und Personalwesen
 - Zusammenarbeit mit parlamentarischen Gremien
 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen
 - exemplarische Bereiche der planenden Verwaltung
 - exemplarische Bereiche der Eingriffs- und Leistungsverwaltung
 - Grundzüge des gemeindlichen Finanzwesens
 - Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen
 - Art und Weise des Umgangs mit einzelnen Bürgern und Personengruppen.
- In geeigneten Fällen soll der Referendar die Gebietskörperschaft vor den Verwaltungsgerichten vertreten. Der Referendar soll im Rahmen dieser Aufgabenfelder mit den seinen Kenntnissen und Fähigkeiten jeweils entsprechenden Aufgaben betraut werden. Dazu sind ihm vorwiegend laufende Verwaltungsangelegenheiten zu übertragen, die voraussichtlich während der Dauer seiner Ausbildung zumindest einem Zwischenergebnis zugeführt werden können.
- 4.5 Der Ausbilder überträgt dem Referendar die vorbereitende Bearbeitung von Vorgängen, die sonst von ihm zu bearbeiten wären. Unter der Anleitung des Ausbilders kann der Referendar darüber hinaus auch mit Aufgaben betraut werden, die sonst von nachgeordneten Bediensteten bearbeitet werden.
- Auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Ausbilders können dem Referendar auch ausbildungsförderliche Einzelaufgaben übertragen werden, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ausbilders gehören.
- Die vom Referendar bearbeiteten Sachen sind möglichst unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt mit ihm zu besprechen.
- 4.6 Für die Arbeitsgemeinschaft, für die Vorbereitung des Referendars auf die Arbeitsgemeinschaft und für das Selbststudium wird die Zeit von zwei Arbeitstagen benötigt; die Zeit für die Vorbereitung und das Selbststudium sind in enger Abstimmung mit dem Ausbilder und unter strenger Beachtung der dienstlichen Gegebenheiten zu gewähren.
- 4.7 Für die Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten (§ 15 Abs. 1 Ziff 3 zweiter Halbsatz JAO) oder bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Ausbildungsstelle (§ 16 Abs. 5 Satz 1 JAO) sowie bei einer Wahlstelle (§ 24 Abs. 2c JAO) gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.
- 5 Arbeitsgemeinschaft
- 5.1 Für die Dauer der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde wird der Referendar vom Regierungs-

präsidenten einer bei ihm abzuhaltenden öffentlich rechtlichen Arbeitsgemeinschaft (öffentlich rechtliche Arbeitsgemeinschaft I - Verwaltung -) zugewiesen. Die Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor. Für Freistellungen gilt Ziff. 2.7 sinngemäß.

- 5.2 Die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach § 26 und § 27 JAO. Sie soll die Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden ergänzen. In der Arbeitsgemeinschaft soll sich der Referendar mit Aufgaben und Arbeitsweise der Verwaltung unter systematischen Gesichtspunkten vertraut machen und dadurch in seiner Fähigkeit gefördert werden, selbständig Aufgaben der Verwaltung und verwaltungsbezogene Aufgaben der Rechtsprechung oder Rechtsberatung wahrzunehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft soll darüber hinaus dazu dienen, in der Praxis gewonnene Erfahrungen kritisch zu verarbeiten, mit den Ausbildungsgegenständen zusammenhängende verwaltungspolitische Fragen zu erörtern und das soziale, wirtschaftliche und politische Verständnis des Referendars zu vertiefen. Sie soll gleichzeitig Anregungen für das Selbststudium vermitteln.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren bleibt grundsätzlich der Arbeitsgemeinschaft „Öffentliches Recht II - Verwaltungsgerichtsbarkeit“ vorbehalten. Es kann berücksichtigt werden, soweit dies zum Verständnis des Verfahrens und der Entscheidungstechniken der Verwaltung erforderlich ist.

- 5.3 In der Arbeitsgemeinschaft sind - unter Berücksichtigung von § 30 Abs. 2 Nr. 2 JAG - verstärkt jene Stoffgebiete zu behandeln, die in den vorherigen Ausbildungsabschnitten nicht genügend berücksichtigt werden konnten.

- 5.3.1 Die Ausbildungsinhalte sollen von den Referendaren in der Regel anhand praktischer Aufgaben unter Anleitung des Arbeitsgemeinschaftsleiters selbständig erarbeitet werden. Eine aktive individuelle Mitarbeit bei den mündlichen Erörterungen ist dafür unerlässlich.

Als Ausbildungsmittel kommen ferner Gruppenarbeit, sowie Plan- und Rollenspiele in Betracht.

Der Referendar hat sich auf die Arbeitsgemeinschaft vorzubereiten.

- 5.3.2 Der Referendar soll in vier Aufsichtsarbeiten zeigen, daß er in begrenzter Zeit (4-5 Stunden) eine für die allgemeine Verwaltung typische Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht sachgerecht schriftlich bearbeiten kann. Die Aufsichtsarbeiten sollen möglichst unter examensmäßigen Bedingungen geschrieben werden.

- 5.3.3 Dem Referendar sind die Grundzüge der Gesprächs- und Konferenztechnik auch durch praktische Übungen zu vermitteln. Jeder Referendar hält mindestens einen Aktenvortrag. Es kann auch ein Referat zur Schulung der Vortragstechnik gehalten werden, dessen Thematik unmittelbar Bezug zu bestimmten aktuellen Fragen in der Ausbildungsgemeinde, zu allgemeinen verwaltungspolitischen Fragen oder zur Vorbereitung eines neuen Stoffgebietes haben soll.

- 5.3.4 Die Zusammenarbeit mehrerer Behörden und der Kontakt zwischen Bürgern und der Verwaltung soll in geeigneter Form (z. B. in Planspielen) dargestellt und eingeübt werden. Insbesondere Formen der Bürgerbeteiligung lassen sich am Beispiel von Planungsvorhaben und der zu ihrer Verwirklichung notwendigen förmlichen Verfahren wirklichkeitsnah vermitteln.

- 5.4 Die Arbeitsgemeinschaften sind wöchentlich mit sechs Zeitstunden (acht Unterrichtsstunden) durchzuführen; für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Bei der Bestellung von zwei Arbeitsgemeinschaftsleitern ist das Arbeitsprogramm im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter aufzuteilen. Hierbei ist sicherzustellen, daß Überschneidungen und Lücken vermieden werden.

6 Einführungslehrgang und Aufbaulehrgang

- 6.1 Der Innenminister kann für alle juristischen Referendare einen einwöchigen Einführungslehrgang einrichten. Er soll im ersten Monat der Ausbildung in der Verwaltung stattfinden.

- 6.1.1 In dem Einführungslehrgang sollen vorwiegend folgende Themenbereiche angeboten werden:

- Arbeitsweise der Verwaltung
- Grundfragen der Verwaltungsorganisation
- Entscheidungsverfahren und Verwaltungsverfahren.

- 6.1.2 An zwei Tagen des einwöchigen Einführungslehrgangs soll der Referendar mit den Grundzügen der „Klausur- und Bescheidtechnik“ vertraut gemacht werden.

- 6.1.3 Während des Einführungslehrgangs kann verlangt werden, daß der Referendar schriftliche Übungsarbeiten fertigt; diese Arbeiten werden nicht bewertet.

- 6.2 Der Innenminister kann einen Aufbaulehrgang für die Dauer von einer Woche einrichten. An diesem Aufbaulehrgang sollen Referendare teilnehmen, die ein besonderes Interesse an der Verwaltungstätigkeit haben. Der Aufbaulehrgang soll im dritten oder vierten Monat der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde stattfinden.

- 6.2.1 In dem Aufbaulehrgang sind vorwiegend folgende Themen zu behandeln:

- Die öffentliche Finanzwirtschaft mit den Schwerpunkten Haushaltsrecht, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen, Steuer-, Finanz- und Abgabenrecht
- Öffentliche Betriebswirtschaftslehre
- Methoden der Verwaltungsführung.

- 6.2.2 Von dem Referendar kann verlangt werden, daß er während des Aufbaulehrgangs schriftliche Übungsarbeiten fertigt; diese Arbeiten werden nicht bewertet.

- 6.2.3 Über die Teilnahme am Aufbaulehrgang wird dem Referendar eine Bescheinigung erstellt. Sie ist zu den Personalakten zu nehmen.

7 Beurteilungen

- 7.1 Beurteilung durch den ausbildenden Beamten

- 7.1.1 Der Ausbilder hat sich unverzüglich nach Beendigung seiner Ausbildungstätigkeit gemäß § 30 JAO in einem eingehenden Zeugnis über den Referendar zu äußern. Die Beurteilung ist in Form eines Dienstleistungszeugnisses zu fertigen; sie muß sich auf folgende Punkte erstrecken:

- a) Gestaltung der Ausbildung
- b) Persönlichkeitsmerkmale
- c) Fähigkeiten
- d) Kenntnisse
- e) Praktisches Geschick und Leistungen
- f) Stand der Ausbildung
- g) Besonderes.

- 7.1.2 In der Beurteilung ist die Gesamtleistung des Referendars mit einer der in § 14 JAG bezeichneten Noten zu bewerten. Die Angabe von Punktwerten ist nicht vorgesehen.

Die Bekanntmachung der Beurteilung an den Referendar gemäß § 104 Abs. 1 Satz 5 und 6 Landesbeamtengesetz (LBG) ist Aufgabe des Ausbildungsleiters. Die Beurteilung ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über den Regierungspräsidenten zur Aufnahme in die Personalakte mitzuteilen.

- 7.2 Beurteilung durch den Arbeitsgemeinschaftsleiter

- 7.2.1 Jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat sich unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft in einem eingehenden Zeugnis über den Referendar zu äußern. Die Beurteilung muß sich auf folgende Punkte erstrecken:

- a) Dauer der Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft
- b) Persönlichkeitsmerkmale
- c) Fähigkeiten

- d) Fachliche und allgemeine Kenntnisse
- e) Praktisches Geschick und Leistungen
- f) Stand der Ausbildung.

7.2.2 Ziffer 7.1.2 gilt entsprechend.

8 Schlußvorschriften

Diese Vorschriften sind vom 1. August 1983 an zu verwenden. Die Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung der Referendare in der Verwaltung, VwVO d. Innenministers v. 20. 6. 1973 (SMBL. NW. 203010), werden aufgehoben.

– MBL. NW. 1983 S. 1840.

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		zeitig ein Verstoß gegen § 9 I LImSchG NW vorliegt.	
Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz)	181	OLG Düsseldorf vom 11. April 1983 – 5 Ss (OWi) 105/83	186
Bekanntmachungen	182	3. StPO §§ 261, 267. – Bei sich widersprechenden Aussagen muß der Tatrichter im Urteil die Tatsachen näher darlegen, aufgrund derer er sich seine Überzeugung von der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen und der Unglaubhaftigkeit der Einlassung des Angeklagten gebildet hat, damit das Revisionsgericht überprüfen kann, ob die tatrichterliche Beurteilung auf rechtlich zutreffenden Erwägungen beruht.	
Personalnachrichten	182	OLG Düsseldorf vom 28. März 1983 – 5 Ss 61/83 – 100/83 I	188
Ausschreibungen	183	4. StPO §§ 261, 267 I. – Der Tatrichter ist zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Beweismwürdigung im Urteil wiederzugeben. Im Einzelfall kann sich aber die Notwendigkeit einer Erörterung und Würdigung der erhobenen Beweise aus der Pflicht zur erschöpfenden Würdigung des Ergebnisses der Hauptverhandlung sowie daraus ergeben, daß es zur Darlegung der richtigen Anwendung des materiellen Rechts gehört, entscheidungserhebliche Teile der Beweismwürdigung mitzuteilen, um dem Revisionsgericht die Nachprüfung der richtigen Anwendung des materiellen Rechts einschließlich der Beachtung der Denkgesetze und Erfahrungssätze zu ermöglichen. Dabei muß die im Urteil mitgeteilte Beweismwürdigung in sich geschlossen, klar und lückenfrei sein.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 14. April 1983 – 5 Ss (OWi) 108/83 – 92/83 I	189
Zivilrecht		5. JGG § 31 III Satz 1, § 21 I und II. – Falls bei einer zu bildenden Einheitsstrafe wegen deren Höhe eine Strafaussetzung zur Bewährung ausgeschlossen wäre, kann von der Einbeziehung der abgeurteilten Straftat eines Jugendlichen nur abgesehen und die neue Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn besondere erzieherische Gründe eine Strafaussetzung zur Bewährung anzeigen.	
ZPO § 697 III, §§ 277, 296 I; GG Artikel 103 I. – Eine Anspruchs begründung des Klägers gegenüber dem Mahngericht vor Abgabe der Sache an das Landgericht kann jedenfalls solange nicht Grundlage für eine Klageerweiterungsfrist nach § 697 III Satz 1 ZPO sein, wie sich für den Kläger beim Prozeßgericht kein Prozeßbevollmächtigter bestellt hat.		OLG Düsseldorf vom 3. Mai 1983 – 2 Ss 34/83 – 43/83 II	180
OLG Düsseldorf vom 20. Mai 1983 – 25 U 88/83	183		
Strafrecht			
1. StGB §§ 13, 263. – Ein aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedener Widerrufsbeamter, an den irrtümlich die Bezüge weitergezahlt werden, hat als Nachwirkung des beamtenrechtlichen Treueverhältnisses die Rechtspflicht, die die Bezüge auszahlende Stelle unverzüglich auf die zu Unrecht erfolgten Zahlungen hinzuweisen. Unterläßt er dies, so macht er sich einer Täuschungshandlung durch Unterlassen schuldig.			
OLG Köln vom 12. Oktober 1982 – 1 Ss 553/82	184		
2. LImSchG NW § 9 I, § 12. – Zur Auslegung der §§ 9 I und 12 LImSchG NW. – Ein Verstoß gegen die Tierhaltung tritt hinter einer gleichfalls in Betracht kommenden Zuwiderhandlung gegen das Gebot der Nachtruhe zurück, so daß ein Verstoß gegen § 12 LImSchG NW nur ins Gewicht fällt, wenn und soweit nicht gleich-			

– MBL. NW. 1983 S. 1843.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 36 v. 12. 8. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
822	2. 12. 1981/ 9. 8. 1983	Zweiter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe	297
	27. 7. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlungen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1983/84	298

– MBL NW. 1983 S. 1844.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X